



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

Basketballkreis Bonn e.V.

SATZUNG

Urfassung bei Kreisgründung vom 26. Oktober 1970
Erste Änderung, gültig 23. Juni 1977
Zweite Änderung gemäß Beschluss Kreistag 14. Juli 2003
Angepasst gemäß Beschluss Kreistag 28. Juni 2004

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Zweck

- 1.1. Der Verein trägt den Namen „Basketballkreis Bonn“, ab Eintragung in das Vereinsregister „Basketballkreis Bonn e.V.“ Im Geschäftsverkehr kann die Abkürzung „BB-Kreis Bonn“ verwendet werden.
- 1.2. Der Basketballkreis Bonn ist eine Untergliederung des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. (WBV). Er ist der Fachverband des WBV für den räumlichen Bereich, welcher den Rhein-Sieg-Kreis, die Stadt Bonn und den Landkreis Euskirchen umfasst.
- 1.3. Die Verwaltung und damit auch der Sitz des Vereins befinden sich in Neunkirchen-Seelscheid.
- 1.4. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.06. bis zum 31.05. des Folgejahres.
- 1.5. Der Verein pflegt und fördert das Basketballspiel in seinem Bereich. Er übt seine Tätigkeit nach der Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung aus und wird sich im Einklang mit den Bestimmungen und Regeln des deutschen Basketballbundes e. V. (DBB) und des WBV verhalten.
- 1.6. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral, respektiert und achtet alle am Basketballsport Beteiligten, unabhängig von Herkunft, Aussehen und Religion. Alle Aufgaben im Verein können von Damen oder Herren wahrgenommen werden, ohne dass im Text der Satzung auf weibliche Funktionsbezeichnungen und Endungen besonders hingewiesen wird.
- 1.7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.8. Der Verein bekennt sich zum Amateur-Basketballsport und bemüht sich um
 - a) Förderung und Verbreitung,
 - b) Förderung des Jugend- und Schulsports als jugendpflegerische Arbeit,
 - c) Förderung des Leistungs-, Breiten- und Freizeitsports,
 - d) Regelung und Organisation des Spielbetriebes in seiner Verantwortung,
 - e) Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern, Trainern, Übungsleitern und Funktionsträgern für die Ausrichtung und Durchführung von Spielen,
 - f) Vertretung seines Basketballsports und der Interessen seiner Mitglieder in übergeordneten Organisationsbereichen, als Fachverband in anderen Sportorganisationen oder interessierten Dritten im Gebiet des Basketballkreises Bonn gegenüber,
 - g) Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung sowie seines Ansehens,
 - h) Bekämpfung des Dopings und jeglicher Gewalt.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1. Ordentliches Mitglied des Vereins können alle im Rhein-Sieg-Kreis, in der Stadt Bonn und in dem Landkreis Euskirchen Basketball spielende Vereinigungen werden, soweit sie Mitglied des übergeordneten WBV sind. Ferner können natürliche oder juristische Personen, die sich in außerordentlichem Maß um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2.2. Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder muss schriftlich bei dem Vorstand unter Beifügung des Nachweises über die Gemeinnützigkeit, der gültigen Satzung und – falls die antragstellende Vereinigung im Vereinsregister eingetragen ist – eines zeitnahen Auszuges aus dem Vereinsregister beantragt werden. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Im WBV aufgenommene ordentliche Mitglieder müssen auf ihren Antrag hin auch in dem Basketballkreis Bonn als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Das beantragende Mitglied erhält einen schriftlichen Bescheid. Im Falle der Ablehnung ist der Bescheid per Einschreiben zuzustellen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Als Zustellungsdatum gilt im Zweifel der dritte Tag nach Aufgabe zur Post. Als Rechtsmittel ist die Beschwerde zum Rechtsausschuss des Vereins (siehe § 6 der Satzung) zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides einzulegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder auf einen Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.
- 2.3. Ehrenmitglieder werden vom Kreistag (§ 4 der Satzung) ernannt.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt,
 - Auflösung einer Vereinigung als Mitglied,
 - Ausschluss,
 - Verlust der Gemeinnützigkeit.
- 3.2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds kann grundsätzlich nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Sollte einem ausscheidenden Mitglied die Einhaltung der Frist aus besonderen Umständen nicht möglich sein und wird dies in der Austrittserklärung besonders begründet, kann der Vorstand hinsichtlich der Einhaltung der Kündigungsfrist im Einzelfall von der Einhaltung der Kündigungsfrist absehen.
- 3.3. Bei Auflösung einer Vereinigung oder einer anderen juristischen Person endet die Mitgliedschaft mit der Rechtskraft des Auflösungsbeschlusses.
- 3.4. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes in den folgenden Fällen verfügt werden:
 - bei Nichterfüllung fälliger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung,
 - bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vereinssatzung und bei grob unsportlichem oder vereinsschädigendem Verhalten.
- 2.4. Dem Beschuldigten ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die Ausschlussentscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Als Rechtsmittel ist die Beschwerde zum Rechtsausschuss (§ 6 der Satzung) möglich. Die Beschwerde ist schriftlich binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides einzulegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder auf einen Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses, welche ebenfalls schriftlich per Einschreiben zuzustellen ist, kann innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des Kreistages (§ 4 der Satzung) beantragt werden. Der Kreistag hat den Vorgang auf die Tagesordnung seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung mit aufzunehmen. Die Entscheidung des Kreistages ist endgültig. Von dem Zeitpunkt der Ausschlussentscheidung des Vorstandes bis zur endgültigen Entscheidung des Kreistages ruht die Mitglied-

schaft des betroffenen Mitgliedes. Beim Ruhen der Mitgliedschaft können Mitgliederrechte nicht ausgeübt werden; bestehende finanzielle Verpflichtungen sind zu erfüllen.

- 3.5. Bei Verlust der Gemeinnützigkeit eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, durch welchen die Gemeinnützigkeit aberkannt wird.
- 3.6. Hinsichtlich der Beendigung der Mitgliedschaft eines Ehrenmitgliedes finden die voran gegangenen Absätze entsprechende Anwendung.

§ 4 Organe

- 4.1. Organe des Vereins sind
 - der Kreistag und
 - der Vorstand.
- 4.2. Der Kreistag ist die Mitgliederversammlung des Vereins und sein oberstes Organ. Er wählt den Vorstand und beschließt Ordnungen, Ausschreibung(en), grundsätzliche Bestimmungen und Zielsetzungen im Verantwortungsbereich des Vereins. Der Kreistag wird vom Vorsitzenden bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder zum außerordentlichen Kreistag, mindestens aber einmal jährlich zum ordentlichen Kreistag, einberufen. Der Kreistag setzt sich zusammen aus dem Kreisvorstand, den Ehrenmitgliedern, dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses und den Mitgliedern. Die Mitglieder des Kreisvorstandes und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme, jedes Mitglied hat zwei Stimmen, zuzüglich je einer weiteren Stimme für jede Mannschaft, die an den Meisterschaften der Damen und Herren des BB-Kreises Bonn in der letzten Saison teilnahm und bis Saisonende weder disqualifiziert noch aus dem Wettbewerb zurückgezogen wurde. Ein Stimmberechtigter darf maximal ein zweites Mitglied mit höchstens 14 Tage alter schriftlicher Vertretungsvollmacht, nur für diesen Kreistag gültig, vertreten. Ein Vorstandsmitglied darf entweder ein anderes Vorstandsmitglied oder eine Vereinigung zusätzlich vertreten. Der Kreistag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen. Der Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4.3. Einladungen zum Kreistag erfolgen drei Wochen vor dem Zusammentreten unter Angabe der Tagesordnung in elektronischer Form per eMail, soweit eine eMail-Adresse eines Mitgliedes nicht existiert, in schriftlicher Form. Die Ladungsfrist beginnt mit der postalischen oder elektronischen Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte eMail-Adresse des Mitgliedes bzw. an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift des Mitgliedes.
- 4.9. Der Vorstand besteht aus 6 bis 9 Mitgliedern:
 - (1) **Erster Vorsitzender:** Er hat Weisungsrecht, beruft Kreistage und Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Er vertritt den BB-Kreis Bonn und die Fachsportart Basketball nach innen und nach außen.
 - (2) **Zweiter Vorsitzender:** Er ist Stellvertreter des ersten Vorsitzenden.
 - (3) **Kassenwart:** Er ist für das ordnungsgemäße Führen der Kasse des BB-Kreises Bonn verantwortlich, fertigt den Kassenbericht und erläutert ihn dem Kreistag.
 - (4) **Sportwart:** Er organisiert den Kreis-Sportbetrieb der Damen und Herren in Meisterschaft und ggf. Pokalwettbewerb. Er ist Leiter des bei Bedarf von ihm benannten und einberufenen Sportausschusses.
 - (5) **Schiedsrichterwart:** Er organisiert das Schiedsrichterwesen im BB-Kreis Bonn und ist Leiter des bei Bedarf von ihm benannten und einberufenen Schiedsrichterausschusses.
 - (6) **Jugendwart:** Er organisiert den Kreis-Sportbetrieb der Jugend in Meisterschaft und ggf. Pokalwettbewerb und ist Leiter des bei Bedarf von ihm benannten und einberufenen Jugendausschusses.
 - (7) **Beisitzer** (bei Bedarf).
 - (8) **Beisitzer** (bei Bedarf).
 - (9) **Beisitzer** (bei Bedarf).
- 4.5. Der Vorstand tritt bei Bedarf auf Einladung des ersten Vorsitzenden zusammen. Die Ausschüsse werden ggf. von ihren Leitern einberufen. Andere Vorstandsmitglieder dürfen beratend teilnehmen, aber nicht mit abstimmen. Ladungsform und -frist sind nicht vorgeschrieben. Alle im Vorstand und ggf. Ausschüssen laufende Geschäfte werden mit einfacher anwesender Stimmen-

mehrheit beschlossen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mehrheit der Vorstands- oder Ausschussmitglieder anwesend ist.

- 4.6. Die Vorstandsmitglieder arbeiten in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich selbständig im Interesse der Mitglieder und des Vereins. Bei übergreifenden Aufgaben werden alle zuständigen Vorstandsmitglieder an den Entscheidungen beteiligt. Im Streitfall oder bei vielschichtigen Problemen entscheidet der gesamte Vorstand. Bei Abwesenheit von mehr als drei Wochen benennt das abwesende Vorstandsmitglied seinen Vertreter aus dem Kreis der übrigen Vorstandsmitglieder. Notfalls regelt der erste Vorsitzende die Vertretung.
- 4.7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den BB-Kreis Bonn gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- 4.8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, bestellt der Vorstand bis zur Neu- oder Nachwahl einen kommissarischen Amtsinhaber.
- 4.9. Die Ergebnisse der Sitzungen der Organe sind durch einen jeweils zu wählenden Protokollführer jeweils schriftlich festzuhalten. Für den Kreistag unterzeichnen Protokollführer und Versammlungsleiter gemeinsam. Für Sitzungen des Vorstandes unterzeichnet der Protokollführer.

§ 5 Wahlen

- 5.1 Wählbar sind nur volljährige, geschäftsfähige Personen. Bei allen Wahlen ist jeweils der gewählt, der die meisten der anwesenden gültigen Stimmen erhält. Wiederwahl ist zulässig.
- 5.2 Die Vorstandsmitglieder (1), (3) und (5) werden in ungeraden Jahren, die Vorstandsmitglieder (2) und (4) in geraden Jahren vom Kreistag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 5.3 Die Wahrnehmung von bis zu zwei Vorstandsaufgaben in Personalunion ist möglich. Der Gewählte hat für die Dauer der Personalunion zwei Stimmen.
- 5.4 Gegebenenfalls werden bei Bedarf auf Antrag ein bis drei Beisitzer als Vorstandsmitglieder (7), (8) und / oder (9) für besondere Aufgaben für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 5.5 Der Jugendwart (6) wird in geraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren vom Jugendtag (siehe § 6 der Satzung) gewählt.

§ 6 Gremien

- 6.1. Gremien mit speziellen Aufgaben des Vereins sind
 - der Jugendtag und
 - der Rechtsausschuss.
- 6.2. Der Jugendtag ist die Vertretung der Basketballjugend des Vereins. Er wählt den Jugendwart und beschließt Grundsätzliches im Interesse der Jugend des BB-Kreises Bonn. Der Jugendtag setzt sich zusammen aus dem Jugendwart, den Mitgliedern mit Jugendmannschaften im BB-Kreis Bonn und ggf. den Mitgliedern des Jugendausschusses, sofern ein solcher gebildet wird. Mitglieder des Jugendausschusses haben je eine Stimme, die Mitglieder mit Jugendmannschaften im BB-Kreis Bonn je zwei Stimmen, zuzüglich je einer weiteren Stimme für jede Jugendmannschaft, die an Jugend-Meisterschaften des BB-Kreises Bonn in der letzten Saison teilnahm und bis Saisonende weder disqualifiziert noch aus dem Wettbewerb zurückgezogen wurde. Ein Stimmberechtigter darf maximal ein zweites Mitglied mit höchstens 14 Tage alter schriftlicher Vertretungsvollmacht, nur für diesen Jugendtag gültig, vertreten. Ein Jugendausschussmitglied darf entweder ein anderes Jugendausschussmitglied oder eine Vereinigung vertreten, die am Jugendspielbetrieb des BB-Kreises Bonn wie oben beschrieben teilnahm. Der Jugendtag tagt vor dem Kreistag. Einladungen zum Jugendtag und ggf. zu Jugendausschusssitzungen, Wahl des Jugendwartes, Protokolle und deren Verteilung richten sich nach den unter den §§ 4 und 5 dieser

Satzung beschriebenen Verfahren. Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 6.3. Der Rechtsausschuss des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses (1) und vier Beisitzern (2) bis (5), deren Mitglieder (1), (3), und (5) in ungeraden und (2) und (4) in geraden Jahren jeweils für die Dauer von zwei Jahren vom Kreistag gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Rechtsausschusses sind unabhängig und nicht weisungsgebunden. Im Innenverhältnis soll gelten, dass die Mitglieder des Rechtsausschusses, soweit möglich, verschiedenen Vereinigungen (Mitgliedern) des BB-Kreises Bonn angehören sollen; Vorstandsmitglieder des BB-Kreises Bonn, des DBB oder des WBV können nicht Mitglieder des Rechtsausschusses sein.
- 6.4. Der Rechtsausschuss des Vereins wird in den in dieser Satzung geregelten Einzelfällen tätig. Zur näheren Ausgestaltung des Verfahrens kann der Kreistag mit Wirkung im Innenverhältnis eine Ordnung im Sinne des § 4.2. beschließen, welche sich an den Regelungen der Rechtsordnung des WBV und des DBB orientieren wird. Die ggf. von dem Kreistag zu beschließende Rechtsordnung kann auch beinhalten, dass Tätigkeiten des Rechtsausschusses gebührenpflichtig sind.
- 6.5. Wird eine Entscheidung des Rechtsausschusses verlangt, tritt dieser auch kurzfristig auf Weisung seines Vorsitzenden zusammen oder verständigt sich bei Bedarf und nach Maßgabe des Vorsitzenden des Rechtsausschusses auch anderweitig, um eine Entscheidung zu beschleunigen. Sachgerechte Prüfung und sorgfältige Bewertung aller relevanten Fakten vor einer Entscheidung dürfen darunter nicht leiden. In jedem Verfahren vor dem Ausschuss wird in der Besetzung von drei Mitgliedern verhandelt. Entscheidungen und Begründungen werden mehrheitlich gefasst, schriftlich niedergelegt und den Verfahrensbeteiligten sobald als möglich schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Beiträge / Kassenprüfung

- 7.1 Der Verein erhebt keine eigenen Beiträge. Er finanziert seine Arbeit aus Melde- und Strafgebühren, die jeweils vom Vorstand für einen bestimmten Zeitraum im Voraus festgelegt werden. Reichen diese zur Kostendeckung nicht aus, werden Umlagen erhoben.
- 7.2 Der Kreistag bestellt jährlich einen Kassenprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.3 Die Kasse des Vereins ist jährlich zu prüfen, der Bericht ist dem Kreistag schriftlich vorzulegen.

§ 8 Regelung der Kreisangelegenheiten

- 8.1. Die Mitglieder des Vorstandes und aller Ausschüsse arbeiten für den Verein ehrenamtlich.
- 8.2. Der BB-Kreis Bonn regelt seine Angelegenheiten durch die jährlich vom Vorstand zu erstellende(n) Ausschreibung(en).

§ 9 Auflösung des Vereins

- 9.1 Die Auflösung des BB-Kreises Bonn kann nur auf einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreistag beschlossen werden. Die Einberufung eines solchen außerordentlichen Kreistages darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von 40 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.
- 9.2 Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.

- 9.3 Nach der Auflösung des BB-Kreises Bonn sind – falls der außerordentliche Kreistag nichts anderes beschließt – der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Vereinsliquidation.
- 9.4 Nach Beendigung der Liquidation noch vorhandenes Vermögen fällt an den WBV, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige / mildtätige / kirchliche Zwecke, insbesondere für seine eigene gemeinnützige Tätigkeit zu verwenden hat.

§ 10 Änderung und Inkraftsetzung der Satzung, Übergangsbestimmungen

- 10.1 Die vorliegende Satzung des BB-Kreises Bonn wurde vom Kreistag am 14. Juli 2003 beschlossen
Nach dem Willen des Kreistages wurde die Satzung in der am 14.07.2003 beschlossenen Form bereits bei den Wahlen der Kreistagssitzung im Jahr 2003 angewandt. Da die Amtszeit von zwei Jahren bei allen Vorstandsmitgliedern des bisherigen nicht eingetragenen Vereins abgelaufen war, wurden ausnahmsweise auch diejenigen Vorstandsmitglieder vom Kreistag 2003 neu gewählt, deren Wahlen nach dieser Satzung grundsätzlich nur in geraden Jahren stattfinden. Die hiervon betroffenen Vorstandsmitglieder wurden für die infolge der am 14.07.2003 beschlossenen Satzungsänderung entstandenen Interimszeit übergangsweise für die Dauer von 3 Jahren bis zum Jugendtag / Kreistag 2006 gewählt.
- 10.2 Die vorliegende Satzung ersetzt die Satzung des bisher nicht eingetragenen Vereins vom 26.10.1970 in Form der ersten Änderung vom 23.06.1977. Der neu gewählte Vorstand sorgt für die alsbaldige Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.
- 10.3 Die vorliegende Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen im Rahmen eines ordentlichen Kreistages abgeändert werden. Mit der Einladung zu dem betreffenden Kreistag sind die auf der Tagesordnung anstehenden beabsichtigten Satzungsänderungen inhaltlich zusammengefasst kurz mit anzugeben. Nach Einladung zu dem betreffenden ordentlichen Kreistag sind dementsprechend Dringlichkeitsanträge zu diesen Tagesordnungspunkten nicht mehr zugelassen.

Vom Kreistag 2003 beschlossen, St. Augustin, 14. Juli 2003
Geändert vom Kreistag 2004, St. Augustin, 28. Juni 2004

(Unterschriften)